

Von der Pfarrhof-Bierschenke zur Tafernwirtschaft

Fürholzer Verhältnisse von 1682 bis 1871

Von Ernst Keller

Fürholzen, ein ehemals 100-Seelen-Dorf der bischöflichen Hofmark Massenhausen im Freisinger Land, beheimatete zwar einen der ältesten Pfarrsitze Altbayerns, besaß aber von jeher noch nie eine eigene Gastwirtschaft.

Als 1682 ein neuer Pfarrhof gebaut wurde, kam Pfarrer Balthasar Sedlmayer die Idee, einen Bierkeller einzurichten und Bier auszuschänken. Den »geistlichen Bierverkauf« besorgten Köchin und Dienstboten. Das Bier wurde zu bestimmten Zeiten »maßweise über die Gasse verleitegegeben«, an Sonn- und Feiertagen, bei der Heigat, der Ernte oder wenn fremde Handwerker im Dorfe weilten. Eine Bewirtung im Pfarrhof gab es nur für Amtspersonen. Der Gastgeber reichte dann Brot und Bier gratis, nicht mehr aber als zwei Maß.

Rund 120 Jahre praktizierte der Pfarrhof den Bierauschank zu aller Zufriedenheit. Erst im Jahre 1803 wurde im Zuge der Reformen und des Umdenkens auch gegen das legitime Recht des Bierschenkens durch den Pfarrhof aufbegehrt. Vor allem die Wirte der benachbarten Orte Massenhausen und Günzenhausen versuchten nun mit allen Mitteln, Pfarrer Pusino das einträgliche Geschäft zu verderben. Als Drahtzieher dieser Verleumdungskampagnen und Drohungen gegen ihn und seinen Dienstboten vermutete Pfarrer Pusino den Massenhauser Gerichtsschreiber Max Sondermayr.

Kurz vor Weihnachten 1803 erschien Pusino auf dem Pfliegericht Massenhausen und rechnete mit Sondermayr schonungslos ab. Wie sehr diese Vorwürfe den Gerichtsschreiber gekränkt haben müssen, zeigt die Tatsache, daß dieser just am Heiligen Abend des gleichen Jahres seinen Beschwerdebrief an das kurfürstliche Generalkommissariat in Freising verfaßte, der mit folgenden Worten beginnt:

»Unwürdig als Priester, weit zurück als Unterweiser der Jugend des jetzigen Zeitalters, dieser Mann aus dem steinernen Secolo wagt es, einem kurfürstlichen Beamten Handlungen zur Last zu legen, die die Ehre des Amts schänden und nur einem Pusino gleichen.« Die Beschwerde verlief jedoch im Sande.

Ab 1845 kam es erneut zu Feindseligkeiten. Diesmal beklagten sich die benachbarten Wirte beim Ordinariat darüber, daß der Fürholzer Pfarrer wegen des Biergeschäfts seine Seelsorge vernachlässigen und außerdem unlautere Geschäftsgebaren an den Tag legen würde. 1852 ordnete das kgl. Landgericht Freising einen Lokaltermin im Pfarrhof an, nachdem in einer Anzeige behauptet wurde, der Fürholzer Pfarrhof sei von einer normalen Gastwirtschaft nicht mehr zu unterscheiden. Doch all diese Anschuldigungen waren nicht zu beweisen – im Gegenteil. Pfarrer Grob gelang es gar, Landrichter Derk davon zu überzeugen, daß die Pfarrhof-Bierschenke eine Art »soziale Einrichtung« und die Bierabgabe an die geschundene Landbevölkerung »eine wahre Wohlthat für das ganze Dorf« darstelle.

Der nächste Vorstoß gegen das »geistliche Biermonopol« geschah im Jahre 1860. Bauer Georg Senger war in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Den einzigen Ausweg aus seiner mißlichen Lage sah er in der Übernahme und Ausübung des Biergeschäfts, d. h. in der Errichtung einer Zechstube mit Bierdepot auf seinem Anwesen. Dazu mußte er allerdings zuerst einmal mit dem Pfarrer sprechen. Dessen Zustimmung versuchte nun Senger mit 200 Gulden zu »erkaufen«. Doch der Plan scheiterte. Sein »Kölnpöckhof« kam auf die Gant; Senger mußte seine Heimat verlassen und zog samt Familie nach Freising in ein Armenhaus.

Im Dezember 1869 aber zeichnete sich das Ende der



Fürholzer Pfarrhof anno 1894, erbaut 1682, abgebrochen 1904.

Foto: privat



Jakob und Viktoria Kreitmeier mit Familie im Jahre 1891. Foto: privat

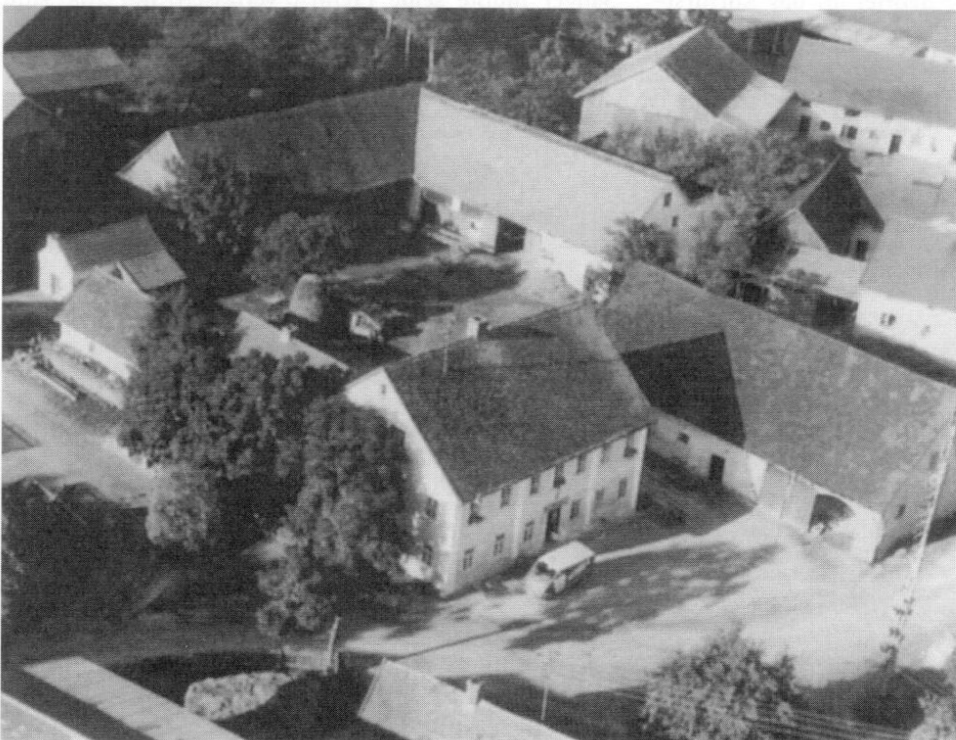
traditionellen Pfarrhof-Bierschenke ab. Wie kam es dazu? Jakob Kreitmeier, mittlerweile der vermögendste Bauer, besaß zeitweise neun Anwesen, war Händler und Geldverleiher im Dorf und sah jetzt die einmalige Gelegenheit, seinen lange gehegten Plan in die Tat umzusetzen und in Fürholzen eine eigene Gastwirtschaft zu bauen. Ausschlaggebend war eine Änderung des Gewerbegesetzes.

So erhielt nun Pfarrer Plöbst am 21. Dezember 1869

Post vom kgl. Bezirksamt Freising. Inhalt: sofortige Gewerbeuntersagung. Unterdessen sammelte Kreitmeier fleißig Unterschriften für sein Vorhaben und holte sich bei der Gemeinde Massenhausen das entsprechende Leumundszeugnis ab (»... ausgezeichneter Leumund ... besitzt 18 000 fl«). Kaum hatte sich sein Projekt herumgesprochen, formierte sich auch schon der Widerstand. Die Wirte von Massenhausen, Günzenhausen und Hörenzhausen wendeten ein, daß Fürholzen überhaupt keine eigene Wirtschaft brauche, da es ja kaum Militärquartier habe, der Pfarrhof doch nur 80 Eimer Bier (1 Eimer = 64,142 l) im Jahr umsetze und Kreitmeier ohnehin über den größten Besitz weit und breit verfüge. Ein Bauer befürchtete, daß die leichtsinnigen Knechte hiesiger Gegend wohl noch weniger arbeiten und nur noch im Wirtshaus herumsitzen würden – »ganz zu schweigen von der Gefährdung der Sittlichkeit der Dorfjugend«. Ein anderer gab zu bedenken, daß so eine »Winkelkneipe« nur liederliches Gesindel anziehe und Konflikte und Exzesse provoziere.

Auch im Gemeinderat wurde heftig diskutiert. Positiv sei zu bewerten, daß »Kreitmeier das gute Bier des königlichen Bräuhauses Weißenstephan anbieten wolle«, während z. B. »der Günzenhauser Wirt das nicht besonders gute Bier von Haimhausen auschenkt«. Am 25. Februar 1870 kam die Ablehnung für Kreitmeiers Gesuch.

Als jedoch einen Monat später die kgl. Regierung von Oberbayern das Gewerbeverbot für Pfarrer Plöbst wieder aufhob, reichte es Kreitmeier. Jetzt ging auch er in Berufung. Ungeachtet des schwebenden Verfahrens begann er gleichzeitig, das alte »Pichlmair«-Anwesen Zug um Zug abzureißen und im rückwärtigen Teil des Hofgrundstückes die Fundamente für den Neubau auszuheben. Es folgte Anzeige auf Anzeige – jeder gegen jeden. Mal wurde der Bau eingestellt, dann durfte er



Wirtsanwesen 1956 Foto: privat

wieder fortgeführt, um schließlich erneut eingestellt zu werden.

Doch auch dem Pfarrer ging es nicht viel besser. Auf Betreiben Kreitmeiers mußte die Pfarrhof-Bierschenke per Gerichtsbeschuß am 9. August 1870 schließen. Dies waren natürlich keine guten Vorzeichen für einen dauerhaften Frieden im Dorf.

Als nun das Gerücht umging, Pfarrer Plöbst würde heimlich wieder Bier verkaufen, wollte sich Kreitmeier persönlich davon überzeugen. Am Nikolaustag 1870 schlich er zum Pfarrhof und beobachtete, wie der Pfarrer ungeniert Schullehrer Pitscheneder sowie den Bauern Hütt, Krimmer, Holzer und Lutz in einer eigens eingerichteten Zechstube bewirtete. Wie er von den Nachbarn erfahren konnte, würde die Neufahrner Gendarmerie Bescheid wissen und gelegentlich sogar zu seinen Gästen zählen.

Auf so eine Gelegenheit hatte Kreitmeier lange gewartet. Die Anzeige folgte auf den Fuß. Pfarrer Plöbst wurde »empfindlich abgestraft«, die alte Bierschenke für immer geschlossen.

Am 20. Juni 1871 eröffnete Kreitmeier seine neu errichtete Tafernwirtschaft. Ob der Pfarrer jemals zu seinen Gästen zählte, ist ungewiß. Bekannt ist nur, daß Kreitmeier seit »... unfürdenklichen Zeiten nicht mehr in der Kirche gesehen« worden sei.

Quellennachweis:

Pfarrarchiv Fürholzen
BayHStA, HL 3 Rep. 53, Fasz. 458/552
StA Mü, LRA 81553
StA Mü, LRA 81554
StA Mü, RA Fasz. 2216, Nr. 3664 B

Anschrift des Verfassers:

Ernst Keller, Massenhauser Straße 1a, 85376 Fürholzen

Stock, Galgen und Halsgericht im Markt Au i. d. Hallertau

500 Jahre Gerichtsbarkeit im Markt Au i. d. Hallertau

Von Adolf Widmann

Dem Ort Au wurde im Jahr 1349 mit dem Marktrecht auch eine Gerichtsbarkeit verliehen. Während die Bürger des Marktes der Verleihung des Marktrechts vor 650 Jahren mit zahlreichen Veranstaltungen gedenken, ist der Umstand, daß Au i. d. Hallertau (im folgenden Markt Au) auch 500 Jahre der Sitz eines Gerichts war, fast in Vergessenheit geraten. In dieser Abhandlung wird deshalb auf die Gerichtsbarkeit im Markt Au eingegangen.

Die Verleihung

Herzog Stephan II. von Niederbayern hat 1349 auf fleißiges Bitten des edlen Mannes Ulrich III. von Abensberg, der seinerzeit die Herrschaft über den Ort Au hatte, »den bescheidenen Leuten, die zu Au an der Abens gesessen sind«, die Freiheit gegeben, »daß sie Stock, Galgen, einen Wochenmarkt und alle anderen Rechte ewiglich haben sollen«.¹ Mit Urkunde vom 11. Mai 1386 bestätigten »die Brüder Stephan und Johann, Herzoge in Bayern«, die Gerichtsbarkeit und gaben das Halsgericht hinzu.² Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit festgelegt, nämlich »auf Leute und Güter, die zu Au gehören und dahin gepfarrt sind«; in der Urkunde sind besonders Mannschaft und Lehenschaft zu Haslach genannt. Marktrecht und Gerichtsbarkeit wurden dann in der Folge den jeweiligen Inhabern des Marktes Au neu verliehen (1472 Kaspar von Thurn usw.).

Die Gerichte waren Schöpfungen der Herzöge aus dem Hause Wittelsbach. Ihre Einrichtung begann gegen Ende des 13. Jahrhunderts.³ Der Markt Au ist damit verhältnismäßig bald ausgezeichnet worden.

Vordem, im hohen Mittelalter, waren als unterste Verwaltungs- und Gerichtseinheiten Grafschaften, Vogteien und Herrschaften eingerichtet, zu deren Verwaltung »Ämter«, die von Beamten verwaltet wurden, gegeben worden sind.⁴

Inhalt der Gerichtsbarkeit

Bei den im 13. Jahrhundert geschaffenen Gerichten wurde zwischen dem Hoch- und dem Niedergericht unterschieden.⁵ Hierbei blieben dem Hochgericht die drei todeswürdigen Vergehen, nämlich Mord, Notzucht und Diebstahl sowie Straßenraub vorbehalten. Alle geringeren Vergehen waren der Niedergerichtsbarkeit übertragen.

Der Inhalt der Verleihung bedeutete also für den Markt Au die Übertragung der Niedergerichtsbarkeit. Der damaligen Regelung entsprechend war das Gericht nicht nur reine Rechtsprechungsbehörde im heutigen Sinn, sondern auch untere Verwaltungsbehörde, vergleichbar etwa den heutigen Gemeinden. Beides im Markt Au auszuüben, setzte Graf Ulrich III. von Abensberg 1366 einen Gemeindevausschuß von 4 bis 6 Bürgern ein.⁶ Der Ausschuß hatte die Macht, alle Vergehen mit Ausnahme des Totschlags, der Notzucht und des Diebstahls zu richten, zu bestrafen und die Strafgelder zum Nutzen des Marktes zu verwenden.⁷ Die Geschäfte des Ausschusses, und zwar sowohl was die Straf- als auch die Zivilgerichtsbarkeit betrifft, besorgte ein eigener Beamter, der auch Pfleger genannt wurde. Die im Markt Au tätigen Pfleger sind für die Zeit von 1432 bis 1848 nahezu lückenlos bekannt.⁸

Die Zuständigkeit des Gerichtes

Die räumliche Zuständigkeit des Gerichtes in Au erstreckte sich nach der Urkunde vom 11. Mai 1386 generell auf »die Leute und Güter, die zu Au gehören und dahin gepfarrt sind« (siehe oben). Das waren zunächst die unmittelbar zur Herrschaft Au gehörenden Orte, nämlich Au selbst sowie Haslach (siehe oben), Leitersdorf, Wolfersdorf, Halsberg, Kürzling, Seysdorf, Günzenhausen, Osseltshausen, Thonhof,